Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/6 5Ob250/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1964

Norm

AußStrG §5
AußStrG §16

Rechtssatz

Das an die Mutter des Kindes vom Pflegschaftsgericht ausgesprochene Verbot, die mütterliche Großmutter mit ihrer Vertretung zu betrauen, verstößt gegen die Bestimmung des § 5 AußStrG, wonach das Gericht die Partei nur verhalten kann, ihre Eingaben von einem Rechtsanwalt verfassen und unterschreiben zu lassen, wenn die Partei das Gericht mit wiederholten fehlerhaften oder unzulässigen Eingaben behelligt. Die getroffenen Maßnahme des Pflegschaftsgerichtes ist daher offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 250/64
  Entscheidungstext OGH 06.10.1964 5 Ob 250/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0005985

Dokumentnummer

JJR_19641006_OGH0002_0050OB00250_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at